

Rundmachung.

Es ist sehr unangenehm wahrgenommen worden, daß die in der Proclamation Seiner Durchlaucht des Herrn Feldmarschalls Fürsten zu Windisch-Grätz vom 1. November 1848, S. 3, angeordnete allgemeine Entwaffnung nicht mit jenem Eifer und mit jener Bereitwilligkeit durchgeführt werde, welche man zu erwarten berechtigt war.

Bei Vergleichung der seit den Märztagen aus den kaiserlichen und aus den bürgerlichen Zeughäusern an die Nationalgarden des Reichbildes von Wien und seiner Umgebung theils abgegebene Feuerwaffen, theils seit dem 6. October sowohl durch das Proletariat, als durch Nationalgarden aus dem k. k. Zeughaufe herausgenommenen Feuer-, Hieb- und Stichwaffen, mit jenen Gattungen Waffen, die seit dem 2. November d. J. an die verschiedenen Waffen-Depots, und zwar an das k. k. Zeughaus, und an das k. k. Neugebäude abgegeben wurden, hat man aber ersehen, daß von den Merarial-Feuergewehren und anderen Waffen ein noch geringer Theil abgeliefert wurden.

Die gegebene Frist von 48 Stunden zur Ablieferung der Waffen ist schon mehrmals abgelaufen, und daß bisher noch keine Hausdurchsuchung, stattgefunden hat, mag den Bewohnern Wiens einen Beweis von der Schonung geben, mit der man noch gegen sie verfahren wollte.

Aber auch die schonende Rücksicht muß endlich doch ihre Gränzen haben, und da der k. k. Central-Commission der Stadt-Commandantur nun der strenge Befehl zugekommen ist, die Entwaffnung mit allem Nachdrucke durchzuführen, so wird die gegenwärtige wiederholte aber auch letzte Aufforderung an die Bewohner Wiens zur Ablieferung der Waffen erlassen, die sie binnen 24 Stunden zu bewirken haben, nach deren Ablauf Hausdurchsuchungen stattfinden werden, deren Folgen sich diejenigen, bei denen was immer für Waffen gefunden werden nur selbst zuschreiben müßten, gegen welche das standrechtliche Verfahren eingeleitet werden würde.

Die 24stündige Frist wird am 14. November um 10 Uhr Früh beginnen und zur gleichen Stunde am 15. November d. J. ihr Ende erreichen.

Sollten Feuer-, Hieb- und Stichwaffen an die Grundgerichte der Belagerungsbezirke abgeliefert worden seyn, und bei selben noch deponirt liegen, oder wären auch Waffen von Administrationen der Merarial- oder Privatgebäude bis zur Ablieferung in die Verwahrung übernommen worden, so haben die Grundgerichte und die Administrationen diese Waffen sogleich in die Depositorien des k. k. Zeughauses oder des Neugebäudes abzuliefern, und sie werden für den schnellen Vollzug dessen verantwortlich erklärt.

Wien am 13. November 1848.

**Vom Vorstande der k. k. Central-Commission
der Stadt-Commandantur.**

Frank,
k. k. General-Major.

